

JTERA

vision

Februar 2024

- Attraktive steuerliche Abzüge & nicht zu deklarierende Einkünfte:
 - ✓ Liegenschaftskosten
 - ✓ Weiterbildungskosten
 - ✓ Gesundheitskosten
- ✓ nicht zu deklarierende Einkünfte

EINLEITUNG

Alle Jahre wieder flattert durch die Steuerbehörden die Aufforderung ins Haus, die Steuererklärung zu erstellen, sämtliche Einkünfte zu deklarieren und, falls gegeben, Aufwendungen geltend zu machen.

Unschwer lässt sich erkennen, dass der Fokus der Steuerbehörden auf den Einkünften liegt. Konträr dazu liegt das Interesse der Steuerpflichtigen bei den Abzügen & nicht zu deklarierenden Einkünften, die helfen, ihre Steuerbelastung zu reduzieren.

Die Erfahrung zeigt, dass Steuerpflichtige oftmals nicht genau wissen, was alles steuerlich abzugsfähig ist und welche Einkünfte nicht zu deklarieren sind. Bedenkt man, dass die Einkommenssteuertarife schweizweit progressiv ausgestaltet sind, sind auch steuerliche Abzüge & nicht zu deklarierende Einkünfte entsprechend progressiv wirksam.

Der nachfolgende Beitrag erörtert die auf der Vorderseite aufgeführten Themengebiete.

INHALTSÜBERSICHT

1. Liegenschaftskosten
2. Weiterbildungskosten
3. Gesundheitskosten
4. nicht zu deklarierende Einkünfte
5. Fazit

1. LIEGENSCHAFTSKOSTEN

Liegenschaftskosten können im grossen Umfang in den Kantonen und beim Bund steuerlich geltend gemacht werden, wobei es sich gruppiert um folgende handelt

- ✓ Liegenschaftsunterhaltskosten,
- ✓ Versicherungskosten und
- ✓ Kosten der Verwaltung durch Dritte.

Den abzugsfähigen Liegenschaftskosten gleichgestellt werden:

- ✓ Investitionen für Umweltschutz- und Energiesparmassnahmen.

S. das Merkblatt Liegenschaftsunterhalt (LUK) Kanton Aargau mit vielen Beispielen:

[HB Bd. I Reg. 05.3 - Merkblatt 'Liegenschaftsunterhalt \(LUK\)' \[Fassung 01.07.2020\] \(ag.ch\)](#)

Zu erwähnen ist, dass andere Kantone analoge Merkblätter haben. S. jeweils die entsprechenden Webseiten.

2. WEITERBILDUNGSKOSTEN

Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten sind in den Kantonen und beim Bund steuerlich abzugsfähig.

Neben den berufsorientierten Weiterbildungskosten können auch die berufsorientierten Ausbildungskosten einschliesslich der Umschulungskosten abgezogen werden. Die Ausbildungskosten nach Abschluss der Erstausbildung werden somit den Weiterbildungskosten gleichgestellt.

S. das Merkblatt Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten Kanton Aargau mit vielen Beispielen:

[MB ab 2016 Aus- und Weiterbildung.pdf \(ag.ch\)](#)

Das Merkblatt nimmt auch eine Abgrenzung zu den nicht abziehbaren Kosten der Erstausbildung und der privaten Lebenshaltung vor.

Zu erwähnen ist, dass andere Kantone analoge Merkblätter haben. S. jeweils die entsprechenden Webseiten.

3. GESUNDHEITSKOSTEN

Gesundheitskosten sind weitläufig steuerlich abzugsfähig, wobei zwischen Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingten Kosten unterschieden wird.

- ✓ Zu den Krankheits- und Unfallkosten werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalaufenthalte, Medikamente, Impfungen, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen, Therapien, Drogenentzugsmassnahmen etc. gerechnet.
- ✓ Als behinderungsbedingt gelten die notwendigen Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Zu den Lebenshaltungskosten sind die Aufwendungen zu zählen, die zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen. Darunter fallen die üblichen Kosten für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitspflege, Freizeit und Vergnügen. Aufwendungen, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen, nur aus Gründen der persönlichen Annehmlichkeit anfallen oder besonders kostspielig sind (Luxusausgaben wie die Anschaffung eines Renn-Rollstuhls oder der Einbau eines Schwimmbads), können nicht zum Abzug gebracht werden.

S. das Merkblatt Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten Kanton Aargau mit vielen Beispielen:

[HB Bd. I Reg. 05.4 - Hinweis zu Merkblatt Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten' \[Fassung 01.01.2021\] \(ag.ch\)](#)

Zu erwähnen ist, dass andere Kantone analoge Merkblätter haben. S. jeweils die entsprechenden Webseiten.

4. NICHT ZU DEKLARIERENDE EINKÜNFTE

Last but not least gibt es gewisse Einkünfte, die steuerlich nicht zu deklarieren sind, namentlich:

- ✓ Gratis abgegebene Halbtaxabonnemente des öffentlichen Verkehrs;
- ✓ REKA-Check-Vergünstigungen bis CHF 600 jährlich (zu deklarieren sind lediglich Vergünstigungen, soweit sie CHF 600 pro Jahr übersteigen);

- ✓ Übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500 pro Ereignis. Bei Naturalgeschenken, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben. Bargeldgeschenke sind immer als Lohnbestandteil im Lohnausweis zu deklarieren;
- ✓ Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Mobiltelefon, Computer usw.) im üblichen Rahmen;
- ✓ Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften (nicht aber Abonnemente für Fitnessclubs) bis CHF 1'000 im Einzelfall. Bei darüberhinausgehenden Beiträgen ist der ganze Betrag anzugeben;
- ✓ Beiträge an Fachverbände;
- ✓ Branchenübliche Rabatte auf Waren, die zum Verzehr und Eigenbedarf bestimmt sind;
- ✓ Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis CHF 500 pro Ereignis (zu deklarieren sind lediglich Beiträge, soweit sie CHF 500 pro Ereignis übersteigen);
- ✓ Die Bezahlung von Reisekosten für den Ehegatten oder den Partner bzw. die Partnerin, die den Arbeitnehmer aus geschäftlichen Gründen auf Geschäftsreisen begleiten;
- ✓ Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmers verbilligte Plätze anbieten. Kommen die Beiträge des Arbeitgebers jedoch nur bestimmten Arbeitnehmern zugute, sei es durch Bezahlung an den Arbeitnehmer oder direkt an die Krippe, sind sie im Lohnausweis separat zu deklarieren;
- ✓ Gratis-Parkplatz am Arbeitsort;
- ✓ Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse erfolgen;
- ✓ Gutschriften von Flugmeilen. Diese sind für geschäftliche Zwecke zu verwenden.

S. die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der Eidg. Steuerverwaltung und der Schweizerischen Steuerkonferenz:

[Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises](#)

5. FAZIT

Vorliegend sind grundlegende wesentliche Aspekte einzelner steuerlicher Aufwendungen & nicht zu deklarierender Einkünfte kurz erörtert worden.

Das Thema zeichnet sich jedoch durch vielgestaltige, weiterführende Überlegungen aus. Es ist deshalb unerlässlich, frühzeitig sich damit auseinanderzusetzen und ggf. Rat einzuholen.

Autoren des vorliegenden Beitrags sind:

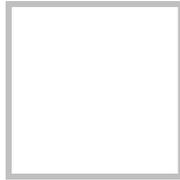
Richard Meier
 Student FHNW BSc. in Betriebsökonomie
 Tel. +41 62 836 20 00 und +41 44 213 20 10
richard.meier@itera.ch

Tina Nacheva
 Sachbearbeiterin Rechnungswesen edu-
 pool.ch und Treuhand edupool.ch
 Tel. +41 62 836 20 00 und +41 44 213 20 10
tina.nacheva@itera.ch

WEITERE LEISTUNGEN DER ITERA-GRUPPE

Für das weitere umfassende Leistungsangebot der ITERA-Gruppe in den Bereichen Buchführung, Finanzplanung, Immobilien, Informatik, Recht, Steuern, Treuhand, Wirtschaftsprüfung verweisen wir auf die entsprechenden Broschüren bzw. die letzte Seite dieser Broschüre.

Adressen:



ITERA Aarau

Neugutstrasse 4
5001 Aarau
Telefon 062 836 20 00

ITERA Zug

Gotthardstrasse 18
6300 Zug
Telefon 041 726 05 25

ITERA Zürich

Schindlersteig 5
8006 Zürich
Telefon 044 213 20 10

info@itera.ch
www.itera.ch

Dienstleistungen ITERA-Gruppe:

ITERA AG · Controlling & Informatik

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung
- IT-Services
- Hard- und Software

ITERA AG · Immobilien

- Vermittlung, Verkauf
- Schätzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

ITERA AG · Treuhand & Steuer

- Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- MWST national und international
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensbewertung
- Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- Persönliche Finanzplanung
- Personalarbeit
- Treuhand

ITERA Wirtschaftsprüfung AG

- Gesetzliche Prüfungen
- Statutarische oder freiwillige Prüfungen
- Konzernprüfungen
- Stiftungsprüfungen
- Due Diligence bei M & A
- MWST-Prüfungen

